

**N<sup>o</sup>. 111) Bekanntmachung,**  
**das Bergamt betreffend ;**  
 vom 20sten December 1858.

**N**achdem nunmehr auch das auf Grund § 11 der Verordnung vom 12ten März dieses Jahres zu errichtende

Bergamt zu Freiberg

dergestalt eingerichtet ist, daß es seine Thätigkeit mit dem 3ten Januar 1859 beginnen wird, so wird Solches, und daß es dem gedachten Bergamte — neben der zu seinem ausschließlichen Wirkungskreise gehörigen Mäschung und Stempelung aller ausnahmsweise nach § 5, b des Gesetzes vom 12ten März dieses Jahres bei dem Regalbergbaue und dem fiscalischen Hüttenwesen gebräuchlichen Gewichte mit Decimaltheilung und der nach § 8 jenes Gesetzes bei allen Branchen des Bergbaues gebräuchlichen Lachtermaaße, ingleichen der für den Gebrauch beim Regalbergbaue und fiscalischen Hüttenwesen bestimmten Waagen — gestattet ist, für den Bedarf bei den letztgenannten Branchen auch Gewichte von ganzen Pfunden, Pfund-Mehrheiten und Centnern, ingleichen Leipziger Fußmaaße gleich den übrigen Mäschämtern zu aichen und zu stemeln, im Anschlusse an die wegen Errichtung der städtischen Mäschämter unterm 19ten October dieses Jahres erlassene Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20sten December 1858.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**  
**Frhr. v. Beust.                      Behr.**

Neubert.

---

Letzte Abfendung: am 5ten Januar 1859.